



Satzung für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung

„Forschungszentrum Normative Ordnungen“

der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gem. Präsidiumsbeschluss vom 07.02.2023 und Senatsbefassung vom 25.01.2023

Präambel

Die Goethe-Universität Frankfurt am Main gründet die zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Forschungszentrum Normative Ordnungen“ (NO). Dem „Forschungszentrum Normative Ordnungen“ kommt als international renommiertes geistes- und sozialwissenschaftliches Zentrum hochschulweite Bedeutung bei der Profilierung der Goethe-Universität als Forschungsuniversität zu. Als wissenschaftliches Zentrum im Profildbereich „Orders & Transformations“ der Goethe-Universität trägt es inter- und transdisziplinäre Verbundprojekte strukturell und initiiert ausgehend von eigener Grundlagenforschung neue Forschungsprojekte und fungiert zugleich als Partner in Verbundprojekten. Durch die Vernetzung inhaltlicher Fragen werden die fächerübergreifende Erforschung theoretischer Grundlagenfragen und gesellschaftlicher Dynamiken und damit das spezifische Profil der Goethe-Universität nachhaltig gestärkt.

I. Rechtsstatus, Name, Aufgaben, Organisation und Mitglieder

§ 1 Rechtsstatus und Name

- (1) Das Forschungszentrum Normative Ordnungen ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Goethe-Universität. Das Zentrum wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats von dem Präsidium eingerichtet.
- (2) Das Zentrum führt den Langnamen „Forschungszentrum Normative Ordnungen der Goethe-Universität“ und den englischen Namen „Research Center Normative Orders at Goethe University“ kurz „FZ Normative Ordnungen“ respektive „RC Normative Orders“
- (3) Für das Zentrum finden über die folgenden Regelungen hinaus das Hessische Hochschulgesetz (HHG), die Grundordnung der Goethe-Universität sowie die Wahlordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Forschungsprogrammatische des Zentrums zielt auf ein tieferes Verständnis der internen Dynamiken und Umbrüche normativer Ordnungen. Die Schwerpunkte der Forschung im Zentrum sind: (a) Zukunft der Demokratie, (b) Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, (c) Gesellschaftlicher Zusammenhalt und (d) Global Governance. Die interdisziplinären Forschungen verstehen sich als ein Beitrag zum Forschungsschwerpunkt Normative Ordnungen und zielen auf eine umfassende Theorie derselben ab.
- (2) Das Zentrum dient als Forschungs- und Dialogplattform der Anbahnung, Ausarbeitung und Durchführung von Forschungsprojekten.
- (3) Das Zentrum wirkt strukturbildend in den Profildbereich „Orders & Transformations“ und unterstützt aktiv dessen Entwicklung.
- (4) Das Zentrum hat seinen Sitz im Forschungsbau Normative Ordnungen. Näheres regelt die zwischen Zentrum und Präsidium abzuschließende Zielvereinbarung.

(5) Das Zentrum ist wissenschaftlicher Exzellenz und den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, der Stärkung und frühen Unabhängigkeit von Wissenschaftler*innen in der frühen Berufsphase sowie internationaler Sichtbarkeit verpflichtet. Es verpflichtet sich überdies auf die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Zentrum schafft ein Forschungsumfeld, in dem ein diskriminierungsfreier Umgang mit Diversität gelebt wird.

§ 3 Gremien

- (1) Das Zentrum wird geleitet durch den*die Direktor*in, bzw. die Direktor*innen (§ 8).
- (2) Die Gremien des Forschungszentrums Normative Ordnungen sind:
 - a) das Direktorium (§ 7),
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 6),
 - c) der Wissenschaftliche Beirat (§ 9).
- (3) Die Gremien können sich in ihrem Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Zentrum und dessen Gremien werden durch eine Geschäftsstelle (§ 10) unterstützt.
- (5) Das Zentrum kann, soweit zielführend und unter Kenntnisnahme des Präsidiums, weitere organisatorische nicht-rechtsfähige Binneneinheiten (z.B. Abteilungen, AGs) im Rahmen dieser Satzung schaffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Zentrum kann jede Person werden, die auf dem Forschungsgebiet des Zentrums herausragende wissenschaftliche Leistungen nachweisen kann. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich an die aktive Zugehörigkeit zur Goethe-Universität bzw. an ein am Zentrum angebundenes Forschungsprojekt gebunden.
- (2) Neben einer ordentlichen Mitgliedschaft besteht auch die Möglichkeit der assoziierten Mitgliedschaft. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Voraussetzung für eine Assoziierung ist eine konkrete Forschungszusammenarbeit mit mindestens einem wissenschaftlichen Mitglied des Zentrums.
- (3) Neben einer ordentlichen Mitgliedschaft besteht auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds und bei entsprechender Zustimmung durch die Mitgliederversammlung auch der Status eines „Senior Fellows“. Senior Fellows sind nicht stimmberechtigt. Senior Fellows sind ehemalige Mitglieder des Zentrums, die nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit dem Zentrum besonders verbunden bleiben. Senior Fellows können beratend tätig werden.
- (4) Neue Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen und entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Direktor*innen;
 - b) wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 5 Abs. 3 bis 6 dieser Satzung nicht erfüllt;
 - c) durch Ausscheiden aus der Goethe-Universität;
 - d) durch Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Sich im Ruhestand befindende sowie emeritierte Professor*innen können Senior Fellows werden.

Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft nach lit. (b) entscheidet das Direktorium mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen nach Anhörung des*der Betroffenen.

(6) Zur Erfüllung der Aufgaben des NO erhebt und verarbeitet die Geschäftsstelle die Daten der Mitglieder des Zentrums (z. B. Name, Titel, Mitgliedschaft, dienstliche Anschrift, E-Mailadresse) unter Beachtung des Datenschutzes. Die Daten der Mitglieder werden mit Ende der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 5 im Rahmen der geltenden Regelungen (z.B. Aufbewahrungspflichten) gelöscht.

(7) Durch die Gründung des wissenschaftlichen Zentrums und den Abschluss dieser Satzung, insbesondere durch die Aufnahme als Mitglied nach § 4 wird keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und kein Verein i.S. des BGB begründet. Die Mitgliedschaft wirkt nur im Innenverhältnis, die Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 5 der Satzung. Mitgliedschaften juristischer Personen sind nicht zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zentrums können dem Direktorium jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Zentrums durchgeführt und vom Zentrum unterstützt werden sollen.
- (2) Das Zentrum organisiert im Rahmen der ihm qua Zielvereinbarung zugewiesenen Ressourcen die Allokation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, neben ihrer eigenbestimmten Forschung, an den Zielen und Aufgaben des NO nach § 2 sowie an der Verwaltung des Zentrums nach Maßgabe der Satzung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Projekte und sonstige finanzwirksame Aktivitäten im Rahmen des Zentrums gegenüber der Verwaltung ordnungsgemäß und unter Beachtung geltender Vorgaben sowie Nutzung geltender Formulare des Zentrums abzurechnen. Organisatorisch dem Zentrum gesondert zugeordnete Drittmittelprojekte inklusive damit verbundener Personalmaßnahmen werden nach den Vorgaben der Hochschule durch die Geschäftsstelle administriert.
- (5) Die Mitglieder sind gegenüber dem Direktorium, dem Präsidium der Goethe-Universität sowie etwaigen Drittmittelgebern von zentralen und nicht zentralen Verbundförderprojekten entsprechend den jeweiligen Förderbestimmungen zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Beim Ausscheiden oder beim Austritt ist unaufgefordert ein Abschlussbericht über die im NO durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von drei Monaten dem Direktorium vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Austritts oder des Ausscheidens.
- (6) Die Mitglieder sollen an der Antragstellung zur Einwerbung von Verbundmitteln mitwirken. Im Falle des Erfolgs ergeben sich etwaige Pflichten auch aus den Richtlinien der Mittelgeber.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds strebt das Zentrum die Fortsetzung der entsprechenden Forschungsprojekte an. Die Verantwortung für diese Forschungsprojekte soll in der Regel von anderen Mitgliedern übernommen werden.

II. Gremien und Geschäftsstelle

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des NO setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern des Zentrums. Der*die zuständige Vizepräsident*in der Goethe-Universität werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ebenso der*die Geschäftsführer*in des Zentrums.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entscheidung über die Forschungsfelder und inhaltliche Ausrichtung der Forschungsschwerpunkte. Anpassungen werden dem Präsidium und den Profildereichssprecher*innen des Profildereichs „Orders & Transformations“ der Goethe-Universität umgehend zur Kenntnis gegeben. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Präsidiums und werden in der Regel in den Zielvereinbarungen festgeschrieben.
 - b) Prüfung der Voraussetzungen zur Aufnahme neuer Mitglieder, Senior Fellows und assoziierter Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 und 4.
 - c) Wahl der Direktor*innen auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder des Zentrums des Direktoriums gem. § 8 Abs. 2 sowie der Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder im Direktorium gem. § 6 Abs. 5.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch die Direktor*innen in Textform einberufen; die Tagesordnung wird mit der Einladung an alle Mitglieder versandt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch die Direktor*innen, auf Beschluss des Direktoriums sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Zentrums einberufen werden. Das Einberufungsbegehren muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von einem Monat nach Beschluss, bzw. Antrag einberufen werden.
- (5) Die Direktor*innen führen den Vorsitz, leiten die Sitzungen und berichten der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei professorale Vertreter*innen für das Direktorium. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Direktorium

(1) Das Direktorium des NO besteht aus:

- a) dem*der Direktor*in des Zentrums sowie der Stellvertretung, bzw. den gleichberechtigten Direktor*innen,
- b) zwei professoralen Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder des Zentrums,
- c) sowie einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen gem. § 11.

(2) Der*die Geschäftsführer*in nimmt an den Direktoriumssitzungen beratend teil. Gegen Beschlüsse des Direktoriums, die insbesondere gegen Richtlinien der Mittelgeber oder Rechtsvorschriften der Goethe-Universität verstoßen, kann der*die Geschäftsführer*in ein Veto einlegen.

(3) Die Sprecher*in sowie seine Stellvertretung des Profilbereichs „Orders and Transformation“ werden als Gäste in das Direktorium eingeladen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen Direktoriumsmitglieder mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen abwählen, sofern nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es ist unverzüglich ein*e Nachfolger*in nach § 8 Abs. 2 oder § 6 Abs. 5 oder § 11 Abs. 1 zu wählen.

(6) Das Direktorium tagt mindestens vierteljährlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der*die Direktor*in, bzw. die Direktor*innen leiten die Direktoriumssitzungen und berichten über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Direktor*in, bzw. im Falle gleichberechtigter Direktor*innen die Direktor*innen. Sind sich in diesem Fall die Direktor*innen nicht einig, gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Das Direktorium führt die Geschäfte des Zentrums. Es ist verantwortlich für alle Aufgaben des Zentrums, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Entwicklung der wissenschaftlichen Ziele des Instituts;
- b) Unterbreitung der Vorschläge für die Wahl des*der Direktor*in und seiner*ihrer Stellvertretung, bzw. der Direktor*innen gem. § 8 Nr. 2;
- c) Beratung und Verabschiedung des aufgestellten Haushalts- und Wirtschaftsplans;
- d) Repräsentation des Zentrums im Council des Profilbereichs „Orders & Transformations“;
- e) Vorbereitung von Arbeitsberichten sowie Anträgen an Mittelgeber für Verbundmittel;
- f) Entscheidung über die Unterstützung oder Durchführung von Aktivitäten auf Vorschlag der Mitglieder;
- g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 5 lit. (b).

§ 8 Direktor*in/ Direktor*innen

(1) Das Forschungszentrum Normative Ordnungen wird durch eine*n Direktor*in sowie seiner* ihrer Stellvertretung oder durch gleichberechtigte Direktor*innen geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Anzahl der Direktor*innen. Im Falle der Leitung durch gleichberechtigte Direktor*innen geben sich diese eine Geschäftsordnung, welche dem Präsidium zur Kenntnis zu geben ist. Die Direktor*innen vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig. Der*die Direktor*in bzw. die Direktor*innen leiten das Zentrum und vertreten seine Belange, ohne rechtsgeschäftlich nach außen aufzutreten. Sie sind Vorsitzende des Direktoriums und der Mitgliederversammlung.

(2) Der*die Direktor*in und Stellvertretung, bzw. die Direktor*innen werden auf Vorschlag aus der Mitte der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der wählbaren unbefristeten Professor*innen der Goethe-Universität gewählt und nach Beschluss des Präsidiums von dem*der Präsident*in der Goethe-Universität bestellt. Die Bestellung ist auf drei Jahre befristet, eine Wiederbestellung ist möglich. Durch die Mitgliederversammlung gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand eine Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten Stimmzahl statt.

(3) Der/ Die Direktor*in und Stellvertretung bzw. die Direktor*innen werden durch eine*n für die organisatorischen und administrativen Aufgaben zuständige*n Geschäftsführer*in und ggf. eine von dem*der Geschäftsführer*in geleitete Geschäftsstelle unterstützt. Der*die Geschäftsführer*in ist gegenüber dem*der Direktor*in, bzw.

den Direktor*innen weisungsgebunden und bildet die Schnittstelle zur zentralen Verwaltung der Goethe-Universität.

(4) Zu den Aufgaben der Direktor*innen gehören insbesondere:

- a) Vertretung des Zentrums, ohne rechtsgeschäftlich nach außen aufzutreten;
- b) Förderung von wissenschaftlichen Kooperationsprojekten;
- c) Kommunikation der Aktivitäten des Zentrums;
- d) Bericht über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung an das Direktorium bzw. die Mitgliederversammlung und an das Präsidium der Goethe-Universität;
- e) Einberufung und Leitung von Direktoriumssitzungen und Mitgliederversammlungen;
- f) Überprüfung und Gewährleistung der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis;
- g) Aufstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans zur Verabschiedung im Direktorium und zur Genehmigung durch das Präsidium;
- h) Verwaltung von Ressourcen, insbesondere des Budgets des Zentrums und der Infrastruktur, nach Maßgabe der Richtlinienkompetenz des Präsidiums;
- i) Änderungen dieser Satzung zur Vorlage im Präsidium.

(5) Sollte im Falle der Leitung durch gleichberechtigte Direktor*innen zwischen den Direktor*innen keine Einigkeit in Angelegenheiten des Zentrums hergestellt werden können, entscheidet das Direktorium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Tritt ein*e Direktor*in vorzeitig zurück oder kann ein*e Direktor*in das Amt nicht mehr ausüben, so beruft das Direktorium unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um eine*n neue*n Direktor*in zu wählen oder nach § 8 Abs. 1, Satz 4 zu verfahren. Bis zur Wahl führt die Stellvertretung, bzw. im Falle der Leitung durch gleichberechtigte Direktor*innen der*die andere Direktor*in das Amt alleine. Ist es der Stellvertretung, bzw. dem*r verbliebenen gewählten Direktor*in nicht möglich, das Amt weiter zu führen, so benennt das Präsidium der Goethe-Universität auf Vorschlag des Direktoriums ein Direktoriumsmitglied, das die Funktion kommissarisch bis zur Neuwahl nach § 8 Abs. 2 übernimmt.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Forschungszentrum wird durch einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt, dem 6 bis 8 national und international führende Wissenschaftler*innen aus den Themengebieten des Forschungszentrums angehören.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wird auf Vorschlag des Direktoriums durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt und durch das Präsidium bestellt. Er berät das Zentrum in Hinblick auf die Entwicklung des Forschungsprogramms, bei der Ausarbeitung größerer Drittmittelanträge sowie in Hinblick auf die strategische und inhaltliche Ausrichtung des Forschungszentrums.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat tagt nach Einladung durch den*die Vorsitzende*n mindestens einmal pro Jahr. Der Beirat wählt seine*n Vorsitzende*n in der ersten konstituierenden Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. In organisatorischen Angelegenheiten wird der*die Vorsitzende durch die Geschäftsstelle unterstützt.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zentrums wird von dem*der Geschäftsführer*in geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des*der Direktor*in, bzw. der Direktor*innen durch das Direktorium.

(2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a) die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Zentrums und seiner Forschungsschwerpunkte, insbesondere der Aufgaben als Schnittstelle zwischen Präsidium, Zentralverwaltung, den Fachbereichen der Goethe-Universität und dem Profilbereich „Orders & Transformations“;
- b) die Unterstützung von Direktor*in bzw. Direktor*innen und Direktorium;
- c) die Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Direktorium, Beirat und ggfs. anderer Ausschüsse;
- d) die Vorbereitung und Organisation von u.a. Tagungen, Konferenzen und Workshops;
- e) Veranstaltungen für die Stadtgesellschaft u.a. Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit;

- f) das Personal- und Finanzwesen;
- g) als Ansprechpartner*in für Mitglieder des Councils des Profilbereichs „Orders & Transformations“ zu fungieren.

§ 11 Mitarbeiter*innenvertretung

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des Forschungszentrums Normative Ordnungen sowie der am Zentrum angesiedelten Drittmittelprojekte und Professuren wählen aus ihren Reihen eine*n Vertreter*in und Stellvertretung für das Direktorium, die nicht ordentliche Mitglieder des Zentrums sind. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Diese werden durch die Vollversammlung der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen mit einfacher Mehrheit gewählt. Der*die Vertreter*in nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit Stimmrecht teil. Im Abwesenheitsfall wird er*sie von ihrer*seiner Stellvertretung vertreten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine Vollversammlung aller wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen statt. Sie wird von dem*der Vertreter*in oder sofern es keine Vertretung noch Stellvertretung gibt, durch das Direktorium einberufen. Auf der Vollversammlung finden jeweils die Wahlen nach Abs. 1 statt.

III. Berichtswesen und Abschlussregelungen

§ 12 Berichtslinien

Das Direktorium berichtet dem Präsidium jährlich auf Basis eines kurzen Tätigkeitsberichts. Ausführliche Berichte erfolgen gemäß der Zielvereinbarung.

§ 13 Zielvereinbarung und Evaluation

(1) Das Direktorium schließt mit dem Präsidium der Goethe-Universität eine Zielvereinbarung mit einer Laufzeit von in der Regel 7 Jahren ab. In ihr werden die angestrebten Ziele des Zentrums konkretisiert und der personelle, finanzielle und räumliche Rahmen für dessen Aktivitäten vereinbart. Nach drei Jahren der Laufzeit wird eine interne Zwischenevaluation auf Basis eines Selbstberichts durchgeführt.

(2) Im vorletzten Jahr der Laufzeit der Zielvereinbarung wird der Grad der Zielerreichung durch externe Evaluation unter Einbeziehung nationaler und internationaler Expert*innen überprüft. Das Direktorium sowie das Präsidium der Goethe-Universität verständigen sich rechtzeitig vor der geplanten Evaluation auf die Ausgestaltung des Evaluationsverfahrens. Auf der Basis der Evaluation wird durch das Präsidium über die Art der Weiterführung des Zentrums entschieden. Bei Fortführung wird eine neuerliche Zielvereinbarung getroffen.

§ 14 Aufheben des Status als zentrale wissenschaftliche Einrichtung

Kann keine Einigung über die Fortführung des Zentrums auf Basis der Evaluationsergebnisse gem. §13(2) erzielt werden, so verständigen sich die amtierenden Direktor*innen und das Präsidium über eine Übergangsphase bis zur offiziellen Aufhebung des Zentrums als zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Hierzu schließen das Zentrum und das Präsidium eine Vereinbarung, in der der Zeitpunkt der Aufhebung des Status des Zentrums als zentrale wissenschaftliche Einrichtung festgehalten und etwaige Regelungen zur Auslauffinanzierung inklusive der zur Verfügungstellung von Infrastrukturen getroffen werden. Die Dauer der Vereinbarung sollte in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Satzung tritt mit Beschluss des Präsidiums der Goethe-Universität, nach Stellungnahme des Senats und Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.03.2023

gez.
Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main